



AMTSBLATT

für den Landkreis Sangerhausen

1995 Herausgegeben in Sangerhausen am 18. September 1995 Nr. 7

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen)

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) geändert am 24.5.1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Sangerhausen mit den Gemeinden Breitenstein, Stolberg mit OT Hainfeld, Schwenda, Wolfsberg mit OT Neuhaus, Hayn, Rotha mit OT Paßbruch, Horla, Breitenbach, Dietersdorf mit OT Karlsrode, Rottleberode, Ufrungen, Berga mit OT Bösenrode und Rosperwenda, Roßla mit OT Dittichenrode, Breitungen, Queutenberg mit OT Agnesdorf, Wickerode, Bennungen, Kleinleinungen, Drebsdorf, Großleinungen, Hainrode, Wettelrode, Lengefeld mit OT Meuserlengefeld, Morungen, Wallhausen mit OT Hohlstedt, Sangerhausen, Grillenberg, Obersdorf, Gonna, Pölsfeld, Riestedt wird zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen) erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35000,00 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte im

Maßstab 1:50.000 ersichtlich. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz Karten (Deutsche Grundkarte Maßstab 1:10.000, 1:5000, 1:2500 und 1:2000). Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.

(2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Eine Ausfertigung der Karten wird bei der Kreisverwaltung Sangerhausen, Untere Naturschutzbehörde, Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22, 06526 Sangerhausen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

(4) Mehrfertigungen befinden sich bei den in unter § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden, die Flächenanteile an diesem LSG haben und können dort kostenlos von jedem während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet grenzt nördlich an den Mittelharz und flacht im Süden in seiner Form als Horstscholle ab. Dieses Gebiet ist ein stark reliefierter Landschaftsteil mit tief eingeschnittenen Tälern, reizvollen Landschaftsbildern und hoher Standortvielfalt auf engem Raum. Der Randbereich des Südharzes mit der Landschaft des Zechsteingürtels hebt sich besonders hervor.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch naturräumliche Einheit von geogenen und biogenen Besonderheiten, weiträumiger Vielfalt naturnaher Strukturen und hervorragender landschaftlicher Schönheit bis hin zur Einmaligkeit und Unersetzbarkeit.

Der Charakter wird insbesondere bestimmt durch:

1. naturnahe Waldbestände, Felsstandorte, Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen, großflächige Altbstbestände, Schwermetallpflanzengesellschaften auf den zahlreichen Bergbauhalden, aufgelassene Steinbrüche, Feldgehölze, Hecken und Trockengebüsche;
2. die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation;
3. historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt;
4. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harz typische, z.T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind;
5. das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten extensiv und intensiv genutzten Grünland und Ackerflächen am Harzrand und Unterharzplateau;
6. vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung;
7. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
8. die naturnahen Vegetationseinheiten auf den Gesteinen des Zechsteins am Harzrand und seinem Vorland sowie die infolge der Löslichkeit dieser Gesteine entwickelten Karstformen, wie Erdfälle, Dolinen, Uvalas, Ponore und hiermit verbundene teilweise unterirdische Entwässerung;
9. naturnahe Vegetationseinheiten auf den aus einer Vielfalt von Ausgangsgesteinen gebildeten Böden des Harzes und des Berglandes des südlichen Harzvorlandes.

(3) Schutzziel der Verordnung ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - des Waldes,
 - der naturnahen Wiesentäler,
 - der aufgelassenen Steinbrüche, Hecken, Feldgehölze und Streuobstwiesen,
 - von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und, um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern.

Bestockungen von Forstflächen, die nicht der natürlichen Vegetation entsprechen, besitzen einen potentiellen Wert im Hinblick auf ihre Umwandlung in natürliche Waldgesellschaften,

2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale,
4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von vorhandenen genehmigten Campingplätzen, Freibädern und Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen,
5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
6. die Erhaltung der durch die Verkarstung und Landschaftsformung entstandenen typischen Formenelemente des Zechsteingebietes am Südharzrand und der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf Gips, Kalk und Dolomit sowie der hierfür und für die unterirdischen Hohlräume im Landschaftsschutzgebiet typischen Fauna.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen;
 3. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen, wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle, Bachschwinden oder Karstquellen sowie Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 4. Gesteine und Mineralien zu sammeln, soweit dies nicht der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient;
 5. die Bodengestalt zu verändern;
 6. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
 7. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen;
 8. Fahrräder auf Rückwegen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrückelinien oder sonst außerhalb von Wegen zu benutzen;
 9. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Grillplätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
 10. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;

11. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte;
12. Grünland in Acker umzuwandeln;
13. Verunreinigungen mit Müll, Schutt und anderem Unrat vorzunehmen;

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde:
 1. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste und fahrbare Kanzeln sowie Schirme in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu unterhalten oder zu versiegeln,
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen,
 4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten,
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege, Loipen oder Grenzen kennzeichnen,
 6. maschinelle Bohrungen, Schürfe, bei denen auf einer Fläche von mehr als 30 m² die belebte Bodenschicht abgetragen wird sowie seismische oder andere lager-

stättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind, durchzuführen,

7. Flurgehölze aller Art, wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen,
8. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen,
9. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Gewässern Boote, Flöße, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen,
10. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
11. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen,
12. Teiche anzulegen oder zu erweitern,

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freistellung

Zugelassen bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen,

2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
3. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr,
4. Osterfeuerveranstaltungen, jedoch nur auf von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten Standorten.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:

- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann

gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Sangerhausen treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Beschluß Nr. 45-10/68 vom 26.4.1968 des Rates des Bezirkes Halle „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“,
2. Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde Halle vom 24.9.1990 zur einstweiligen Sicherstellung der Landschaftsteile
 - Drebsdorfer Buntsandstein-Vorland
 - Lengfelder Buntsandstein-Vorland
 - Pölsfelder Zechsteinrand,
3. Verordnung der Bezirksregierung Halle vom 21.1.1992 zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles Thyraue/Schabeleite zwischen Berga und Ufrungen,

4. Verordnung der Bezirksregierung Halle vom 21.1.1992 zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles Harzvorland bei Rottleberode,
5. Nachtragsverordnung des Landrates Sangerhausen vom 21.8.1992 zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung vom 24.9.1990.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen in Kraft.

Sangerhausen, den 2.8.1995


Dr. Pletsch
Landrat